



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 4. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 907

**Vorlage — zur Kenntnismahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-23
für das Gelände
zwischen Alsheimer Straße, Bundesstraße 101,
Kaiser-Wilhelm-Straße und Bruchwitzstraße
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-23
für das Gelände
zwischen Alsheimer Straße, Bundesstraße 101,
Kaiser-Wilhelm-Straße und Bruchwitzstraße
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz**

Vom 30. März 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-23 vom 9. Oktober 1963 mit Deckblatt vom 21. August 1964 für das Gelände zwischen Alsheimer Straße, Bundesstraße 101, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bruchwitzstraße im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – südlich der Alsheimer Straße im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe III/3, zwischen der Alsheimer Straße und der Eisenbahn im Nichtbaugelände.

Die Bundesstraße 101, die zwischen den Autobahnen nach Dresden und nach Dessau liegt, erschließt ein Gebiet der Mark Brandenburg, das nicht zum Einflußbereich der beiden Autobahnen gehört. Sie soll, da sie am Berliner Autobahnring angeschlossen ist, gleichzeitig eine Verbindung zum innerstädtischen Autobahnring (Stadtring) herstellen.

Die Verkehrsbelastungen der Bundesstraße 101 waren nach Vorkriegszählungen an der Berliner Stadtgrenze so groß, daß dieser Anschluß an den Stadtring (Schöneberger Kleeblatt) für die Zukunft unbedingt erforderlich ist.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung der Grundstücksflächen für die Bundesstraße 101 sowie des vorhandenen städtebaulichen Zustandes im übrigen Geltungsbereich.

II. Inhalt des Planes

Für die Bundesstraße 101 wurden Straßenbegrenzungslinien mit beiderseitigen Zu- und Ausfahrtsverboten festgesetzt.

Die Straßenbegrenzungslinien der Bernkastler Straße, der Dürkheimer Straße und der Scharzhofberger Straße wurden den Eigentums Grenzen entsprechend, die nördliche Seite der Alsheimer Straße, die westliche Seite der Bruchwitzstraße und die nördliche Seite der Kaiser-Wilhelm-Straße der Planung entsprechend, festgesetzt. Die südliche Straßenfluchtlinie der Alsheimer Straße und die östliche Straßenfluchtlinie der Bruchwitzstraße wurden als Straßenbegrenzungslinien beibehalten.

Da die Alsheimer Straße, die Bernkastler Straße, die Dürkheimer Straße und die Scharzhofberger Straße keine Zufahrten zur Bundesstraße 101 erhalten, wurde für sie je ein 19 m breiter Wendeplatz festgesetzt.

Für die zum überwiegenden Teil in den Jahren 1956 bis 1961 errichteten 4geschossigen Wohngebäude und 1geschossigen Garagen zwischen der Alsheimer Straße und der Kaiser-Wilhelm-Straße wurden Baugrenzen und die Anzahl der Vollgeschosse sowie als Nutzungsart allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Berlin, den 8. April 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Zwischen der Alsheimer Straße und der S-Bahn wurde eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein an der Straße gelegener, etwa 2,0 m breiter Streifen der Grünfläche soll mit einem Leitungsrecht für die zuständigen Unternehmenseigentümer belastet werden.

Die der Planung entgegenstehenden förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Stellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 30. Oktober 1963 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. Dezember 1963 bis 6. Januar 1964 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Um eine intensivere Nutzung des Baulandes zu ermöglichen, wurde nachträglich auf dem Grundstück Alsheimer Straße 5 und Bernkastler Straße 27 ein zusätzlicher Baukörper durch Deckblatt nachgetragen. Der Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und die Eigentümer der Nachbargrundstücke Alsheimer Straße 4 und Bernkastler Straße 23/25 wurden davon in Kenntnis gesetzt; Bedenken wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Straßenbaukosten, ohne die der Bundesstraße 101, werden etwa 540 000 DM betragen. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Die anteiligen Kosten für den Bau der Bundesstraße 101 werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Finanzierung dieser Straßenbaumaßnahme aufgebracht; sie betragen etwa 12 Millionen DM.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.